



Das EEG 2021

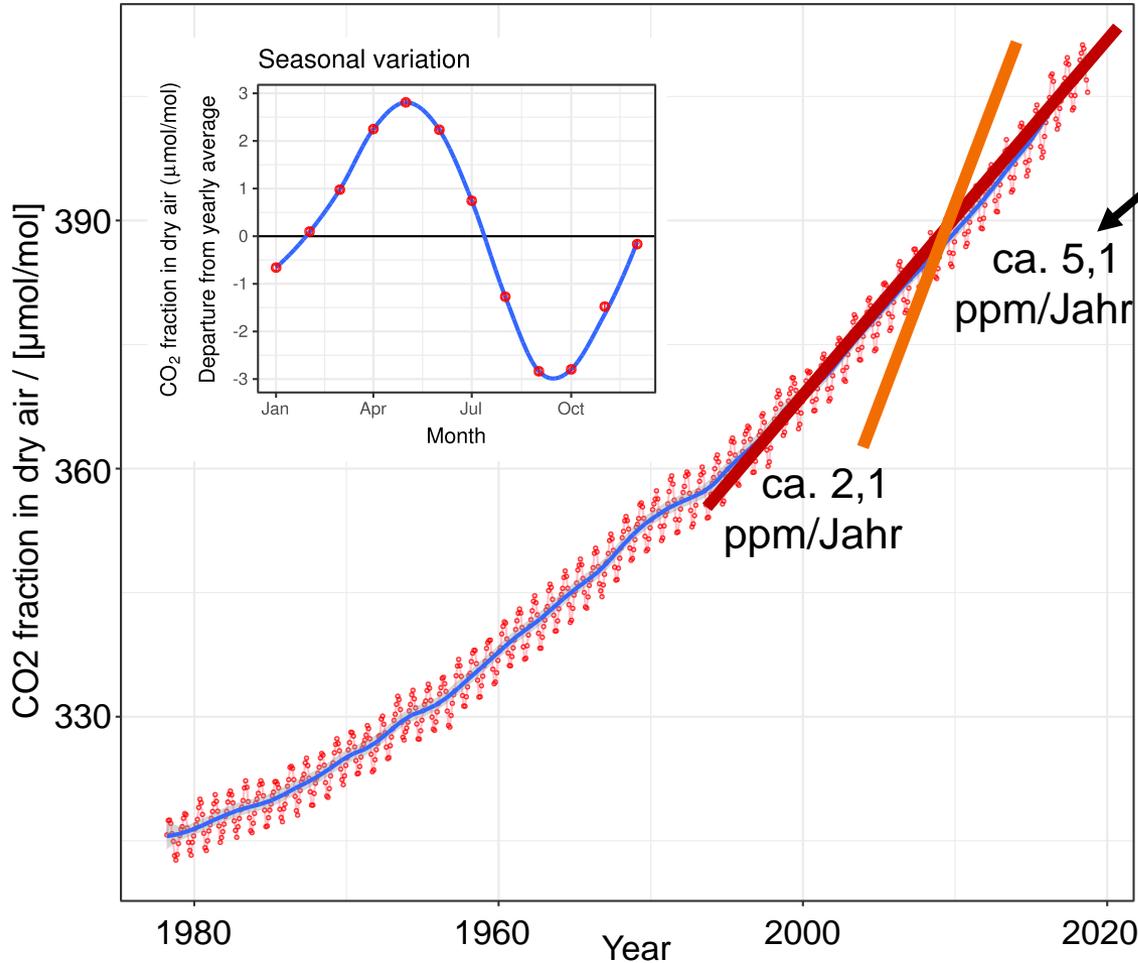
steht in den Startlöchern

Was wir dringend brauchen und was zu erwarten ist

Dipl.-Ing. Susanne Jung
Geschäftsführerin, Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.

CO2-Anstieg

Monthly mean CO2 concentration
Mauna Loa 1958 - 2018

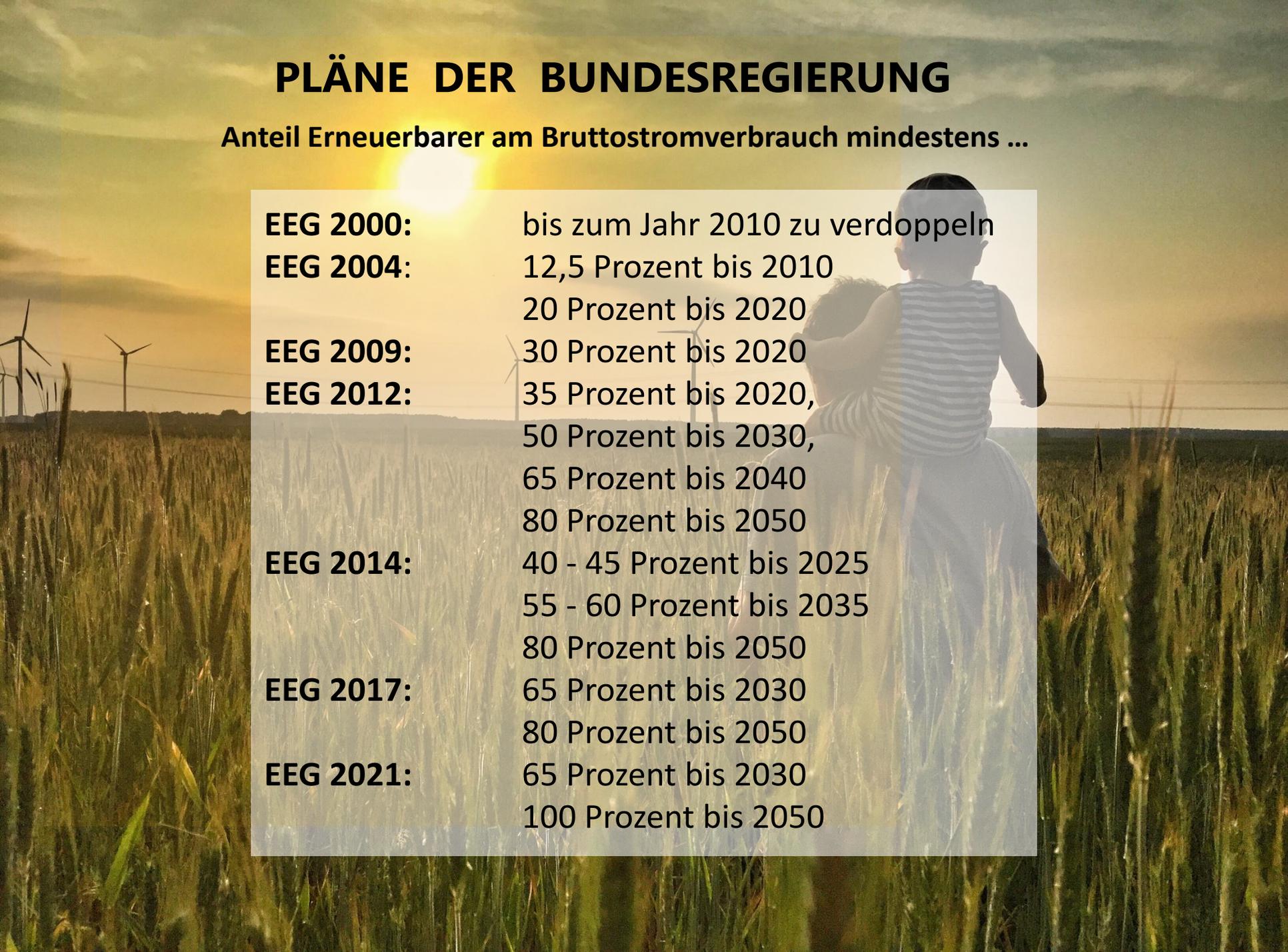


Wenn alle soviel CO2 wie wir erzeugen

Data : Dr. Pieter Tans, NOAA/ESRL (www.esrl.noaa.gov/gmd/ccgg/trends/) and Dr. Ralph Keeling, Scripps Institution of Oceanography (scrippsco2.ucsd.edu/). Accessed 2018-10-21

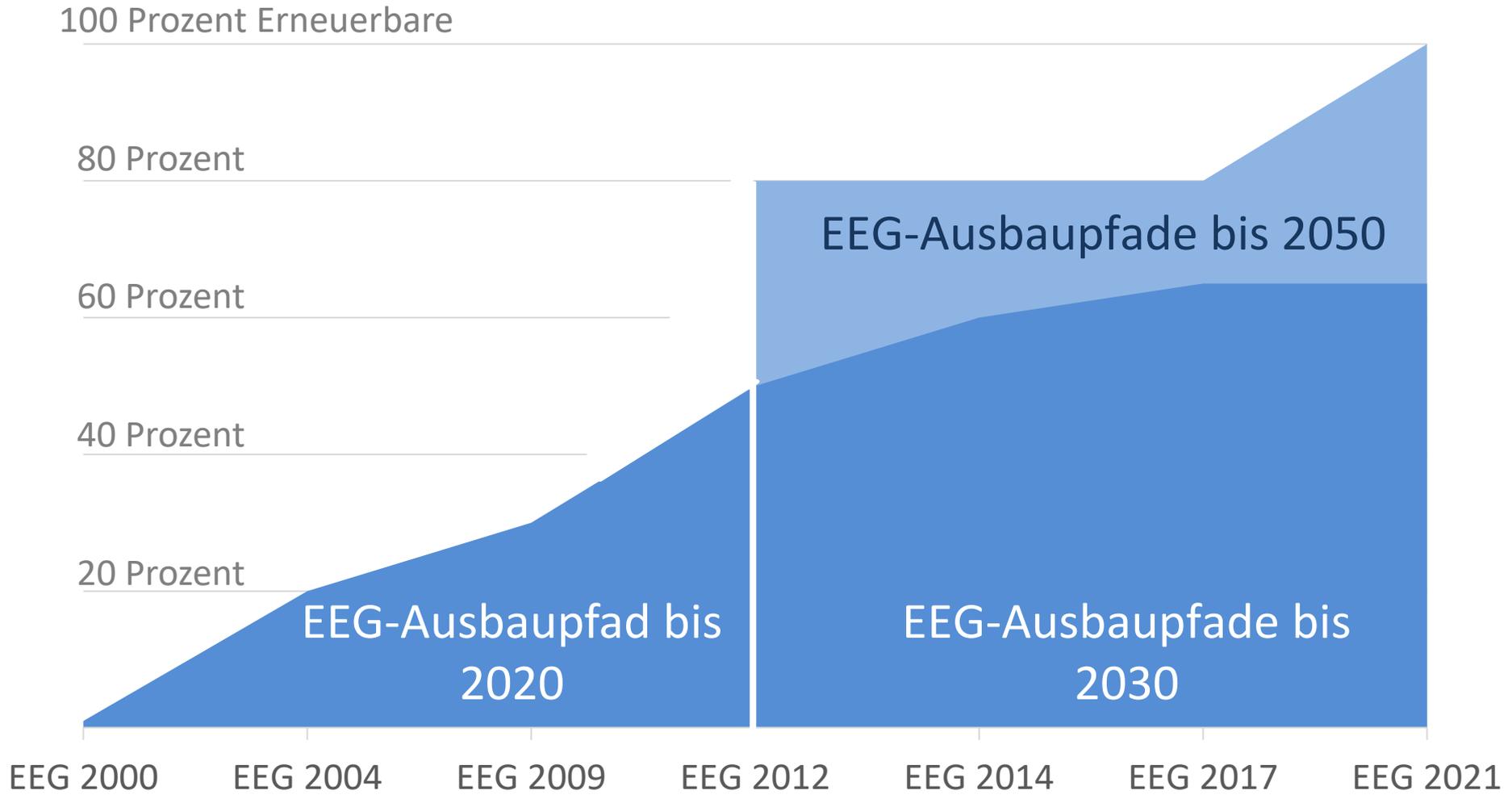
PLÄNE DER BUNDESREGIERUNG

Anteil Erneuerbarer am Bruttostromverbrauch mindestens ...



EEG 2000:	bis zum Jahr 2010 zu verdoppeln
EEG 2004:	12,5 Prozent bis 2010 20 Prozent bis 2020
EEG 2009:	30 Prozent bis 2020
EEG 2012:	35 Prozent bis 2020, 50 Prozent bis 2030, 65 Prozent bis 2040 80 Prozent bis 2050
EEG 2014:	40 - 45 Prozent bis 2025 55 - 60 Prozent bis 2035 80 Prozent bis 2050
EEG 2017:	65 Prozent bis 2030 80 Prozent bis 2050
EEG 2021:	65 Prozent bis 2030 100 Prozent bis 2050

Wie schnell will die Bundesregierung die Energiewende schaffen?

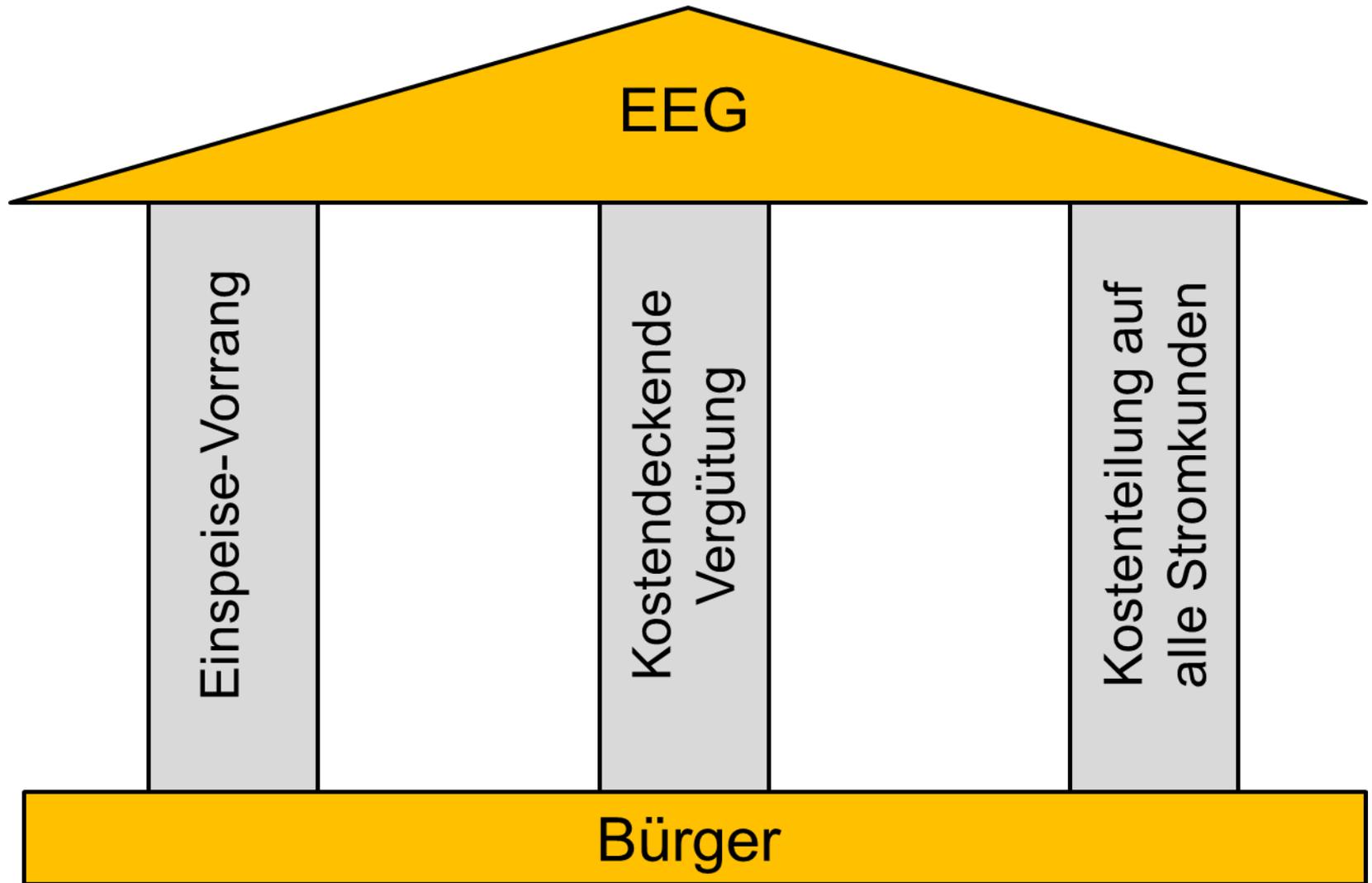


Gemeinsame Forderung von über 70
regionalen und überregionalen Klimaschutzorganisationen
(z.B. SFV, BBEn, DGS, Germanzero, Europäische Energiewende ...)

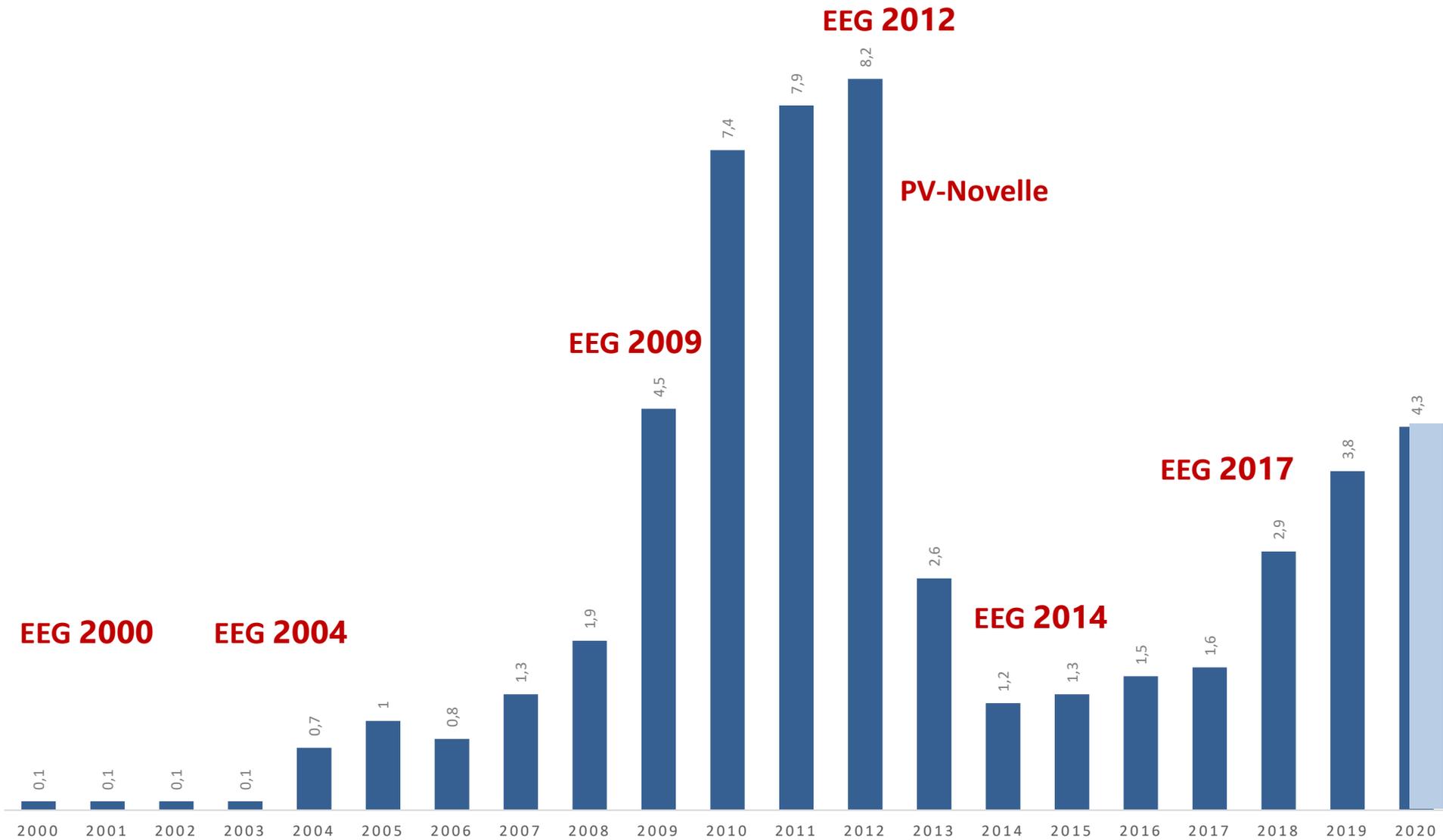
100 % Erneuerbare Energien bis Ende 2030!



Die drei Säulen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz



Zubau von Photovoltaik in GW





EEG 2000

Kostendeckende
Vergütung

EEG 2004

Eigenverbrauch +
„Atmender Deckel“

EEG 2009

Direktvermarktung

EEG 2012

EEG-Umlage auf
Eigenversorgung

EEG 2014

Ausschreibung

EEG 2017

Meldepflichten
Pönale

EEG 2021

Kosten: Zunehmende Befreiung
energieintensiver Unternehmen

9

Zahl der Paragraphen steigt

104

Novelle EEG 2021

„Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“

Gang des Gesetzgebungsverfahrens:

- 14. 9. 2020:** BMWi-Referentenentwurf (RefE) zum EEG 2021 und die Länder- und Verbändeanhörung eingeleitet
- 17. 9. 2020** Ende der Stellungnahmefrist
- 23. 9. 2020:** Verabschiedung durch das Bundeskabinett, jetzt: EEG-Novelle 2021.
- 25. 9. 2020:** Gesetzesentwurf wird dem Bundesrat zugeleitet.
- 29. 10. 2020:** Die Bundesratsausschüsse gaben eine weitere Empfehlung an den Bundesrat.
- 30. 10. 2020:** 1. Lesung im Bundestag
- 06. 11. 2020:** Befassung des Bundesrats mit dem Entwurf.
- 18. 11. 2020:** Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
- 01. 12. 2020:** Befassung mit Änderungsvorschlägen zum EEG 2021 – Wasserstoffstrategie, negative Strompreise
- 18. 12. 2020** 2. und 3. Lesung im Bundestag

EEG 2021 – Deform statt Reform!

- Klimaschutz noch immer nicht vorrangig!
 - Energiepolitisches Zieldreieck = preisgünstige Energieversorgung & bezahlbare Strompreise + Versorgungssicherheit + Klimaschutz
- Für eine vollständige Energiewende hat man noch bis 2050 Zeit.
 - „atmende“ Ausbaudeckel und Ausschreibungsvorgaben
- Erneuerbare müssen in das Stromversorgungssystem integriert werden
 - Schnelligkeit bemisst sich an Transportkapazitäten und Synchronisation der Stromnetze
- Zentrale Digitalisierungsstrategien statt dezentraler Ausbauziele

Ungenügender Ausbau Onshore-Windenergie im EEG 2021

- Windenergie an Land soll angekurbelt werden
 - Nicht nur an windstarken Standorten
 - Ausbaupfad



Ungenügender Ausbau der Solarenergie im EEG 2021

- Ausbaupfad

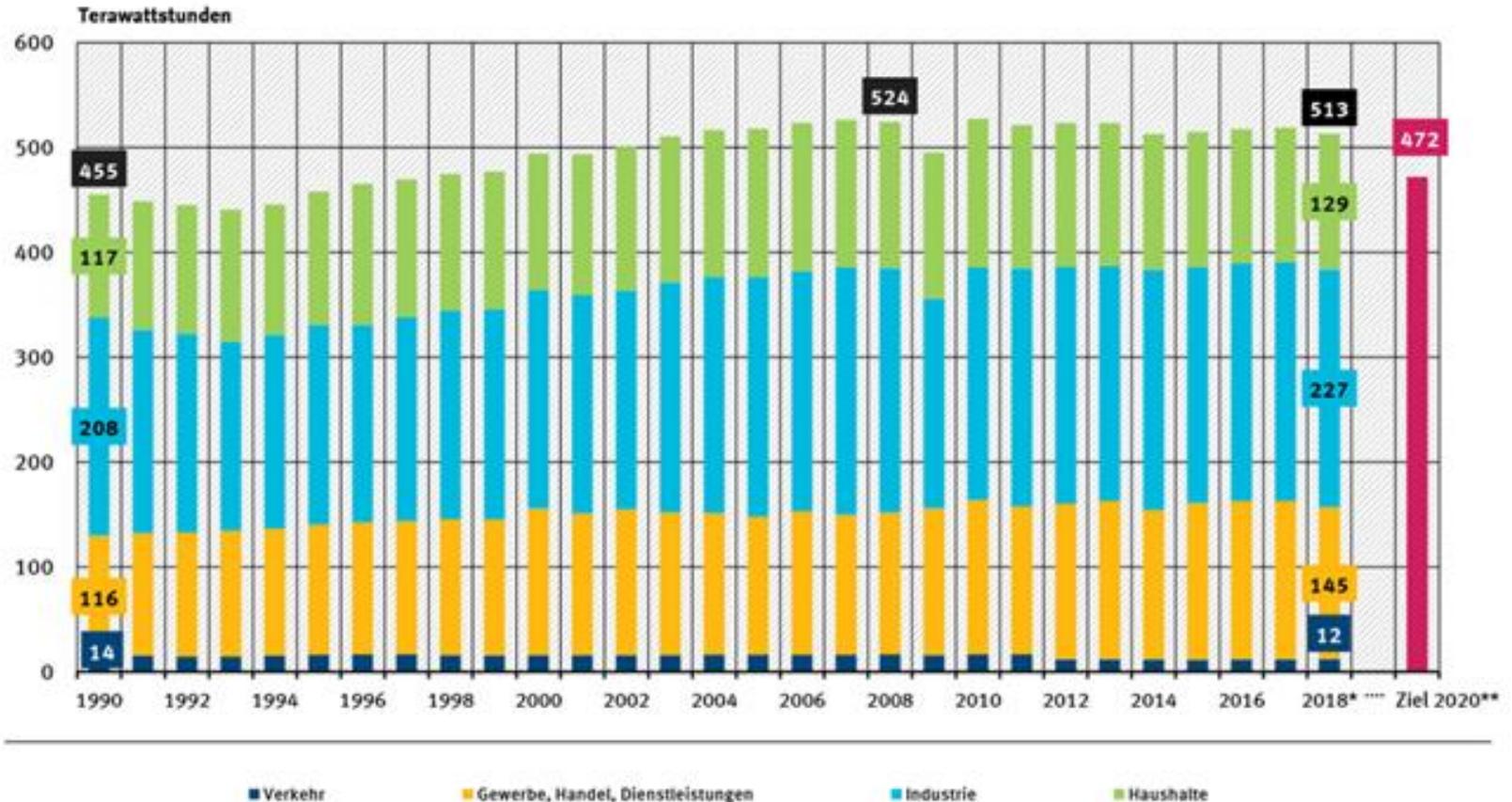
10 GW → 63 Gigawatt im Jahr 2022,
10 GW → 73 Gigawatt im Jahr 2024,
12 GW → 83 Gigawatt im Jahr 2026,
95 Gigawatt im Jahr 2028
5 GW → 100 Gigawatt im Jahr 2030,

Solarer Ausbaupfad in GW laut Entwurf zum EEG 2021



**Für eine Energiewende in allen Sektoren
benötigen wir ca. das Zehnfache!**

Entwicklung des Stromverbrauchs nach Sektoren



Quelle: Umweltbundesamt auf Basis AG Energiebilanzen; Auswertungstabellen zur Energiebilanz der Bundesrepublik Deutschland 1990 bis 2018, Stand 10/2019

Ungenügender Strommengenpfad im EEG 2021

2029 sollen 376 Terawattstunden aus EE stammen

➤ Energiebedarf aktuell 511 TWh



Plus ... Energiebedarf für Speicher

Plus ... Energiebedarf für CO₂-Rückholung

Plus ... Energiebedarf für Wärmebereitstellung

Plus ... Energiebedarf für den Verkehr

Abzüglich ... deutlich mehr Energieeffizienz und -suffizienz

Wir brauchen eine „EnergieSystemWende“

Wir haben noch eine weiter Wegstrecke vor uns!

42,1 % Erneuerbare im Strommix

14,2 % Erneuerbare Wärmewende

5,6 % Verkehrswende

Digitalisierungsstrategie im EEG 2021

- Pflichteinbau von Smart Meter
 - für Neuanlagen ab 1 kW (nach Bekanntgabe des BSI)
 - für Bestandsanlage ab 15 kW (5-Jahres-Frist nach BSI-Bekanntgabe)
 - für Bestandsanlagen ab 1 -15 kW (5-Jahres-Ftsif nach BSI-Bekanntgabe) aber nur IST-Abrufung verpflichtend

... wenn die techn. Möglichkeit für die Ausstattung mit (...) intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz (...) besteht, müssen ihre Anlagen mit techn. Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber (...) jederzeit über ein intelligentes Messsystem

- 1. die Ist-Einspeisung abrufen kann und*
- 2. die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann.*

Sonderfall Einspeisevergütung im EEG 2021?

„Einspeisevergütung“

- Feste Vergütung nur noch für Anlagen bis 100 kW und
- für Strom aus ausgeförderten Anlagen bis 100 kW bis Ende 2027 (Jahresmarktpreis abzüglich Vermarktungskosten von 0,4 Ct/kWh) Derzeit ca. 2,8 Ct/kWh
 - Eigenverbrauch nur mit Smart Meter, ansonsten Pönale!
- Direktvermarktungspflicht
 - Anlagen über 100 – bis einschließlich 500 kW
 - Marktprämie
- Ausschreibung:
 - „Erweiterung der Flächenkulisse“
 - Solare Dachflächen und Lärmschutzwände ab 500 kW sollen in die Ausschreibung

Mieterstrom im EEG 2021

„Mieterstromzuschlag“

- anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 beträgt für Solaranlagen
 1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 3,79 Cent pro Kilowattstunde,
 2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 3,52 Cent pro Kilowattstunde und
 3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 500 Kilowatt 2,37 Cent pro Kilowattstunde.“

Eigenversorgung im EEG 2021

„EEG-Umlage auf Eigenversorgung“

- Erweiterung auf Anlagen einer installierte Leistung von höchstens 20 Kilowatt für maximal 10.000 kWh
- für maximal 20 Kalenderjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres (Ü20-Anlagenbetreiber müssen EEG-Umlage auf Eigenversorgung zahlen!

Details im EEG 2021

Begrifflichkeit geändert:

- „Einspeisewilligen“ durch das Wort „Anschlussbegehrenden“ ersetzt

Vereinfachung

- *„Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt den Zeitplan nach Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, können die Anlagen angeschlossen werden.“*

Beihilferechtliche Prüfung durch die EU

§ 105 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Strom aus Anlagen, für den nach dem 31. Dezember 2020 ein Anspruch nach diesem Gesetz begründet wird, dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.

(2) Soweit die §§ 63 bis 69 dieses Gesetzes von den §§ 63 bis 69 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung abweichen, dürfen sie erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.“



Pressestatement zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Entwurf zum EEG 2021

„Der vorliegende Entwurf ist im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und vollständig umzusetzen, um die Vorgaben aus dem Clean-Energy-Package.“

NEIN! EU-Richtlinie wurde nicht vollständig umgesetzt!

EU-Richtlinie Erneuerbare Energien 2018 / 2001 umsetzen!

- Energiewende in Bürgerhand!
- Ausbau regionaler Versorgungsstrukturen, Optimierung der Eigenversorgung und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
- Keine Abgaben und Umlagen für Eigenversorger bis 30 kW (und darüber hinaus)
- Regelungen zur Fortführung der Vergütung aus EE-Anlagen nach Auslauf der gesetzlichen Vergütungszeit

Brauchen wir noch Erneuerbares-Energien-Gesetz (EEG) ?



Ja!

Wir benötigen mehr denn je

- beschleunigen Ausbau der Erneuerbaren und Speicher (flankiert durch einen ambitionierten Kohleausstieg)
- Strikter Einspeisevorrang
- Kostendeckende Vergütung
- Gerechte Kostenverteilung auf alle Stromkunden

Arbeitspapier für ein Klimagesetz

https://www.sfv.de/artikel/sfv-arbeitspapier_kurz__buendig



»... mit unserer praktischen Bau- und Betriebsanleitung! «

#KLIMAKLAGE #VERFASSUNGSBESCHWERDE

KLIMA RETTEN! LEBEN, GESUNDHEIT UND EIGENTUM SCHÜTZEN.

[ÜBER DIE KLIMAKLAGE](#)



Verfassungsbeschwerde wegen unzureichender deutscher Klimapolitik

Wer klagt?

Klagebündnis von



und

- 11 Einzelklägern

Verfassungsbeschwerde wegen unzureichender deutscher Klimapolitik

Zu den **Einzelklägern** gehören u.a.



Prof. Volker Quaschnig



Josef Göppel



Wolf von Fabeck



Hannes Jaenicke



Prof. Daniel Kray



Dr. Thomas Bernhard



Johannes Jung



Andreas Sanders

und weitere ...

Verfassungsbeschwerde wegen:

- **Verletzung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit** aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG
- **Verletzung des Grundrechts auf Schutz des Eigentums** aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG
- **Verletzung des Grundrechts auf das ökologische Existenzminimum** aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG
- **Verletzung des Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit** aus Art. 2 Abs. 1 GG
- **Verletzung der Freiheitsrechte** i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG wegen Missachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes & des Parlamentsvorbehalts

Klagebündnis fordert: Das Bundesverfassungsgericht soll feststellen, dass der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat

1. **keine geeigneten Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen getroffen hat**
2. **keine hinreichenden Maßnahmen getroffen haben, um das Ziel des Paris-Abkommens, *deutlich unter 2 und möglichst unter 1,5 °C globale Erwärmung* zu verursachen, zu erreichen,**
3. **wichtige Teile der Klimapolitik und Zielfestlegungen keine gesetzliche Grundlage aufweisen.**

Die Kläger beantragen deshalb,

dass das Bundesverfassungsgericht dem Bundestag und Bundesrat eine **Frist** erteilen soll, damit **geeignete Maßnahmen** ergriffen werden, um so rechtzeitig **Nullemissionen** zu erreichen, dass eine **Begrenzung der Erderwärmung auf höchstens 1,5°C** (und wenn möglich noch weniger) noch gelingt.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Susanne Jung, jung@sfv.de



Arbeitsgebiete

Publikationen

Über den SFV

Mitmachen



spenden



Endlich ist es soweit!

**WIR HABEN EINE
NEUE HOMEPAGE**

www.sfv.de